

## eAMS-Konto

Die monatliche Abrechnung der **Kurzarbeitsbeihilfe** kann **ausschließlich** über das **eAMS-Konto** abgewickelt werden. Leider ist es derzeit nicht vorgesehen, dass Steuerberater ein eAMS-Konto für alle Klienten erhalten. So muss der Weg zuerst über das Unternehmen gehen.

Unter <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile> finden Sie alle dafür notwendigen Unterlagen bzw. Erklärungen.

Sollten Sie noch nicht über ein eAMS-Konto verfügen, fordern Sie bitte **sobald als möglich** die Zugangsdaten an, damit die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe sichergestellt werden kann. **Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe für März 2020 muss nämlich bereits bis 28.04.2020 über diese eAMS-Konto eingereicht werden.**

In der Folge kann dann der jeweilige Superuser in seinem eAMS-Konto für Unternehmen weitere Rollen vergeben, um es passgenau zu gestalten. Der Superuser kann dort auch einen Rechtsvertreter definieren. Dieser kann dann die Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeit übernehmen (z.B. ein Begehren übermitteln, Abrechnungsunterlagen hochladen etc.).

## Sonderbetreuungszeit

Sollten Sie mit Ihren Mitarbeitern die **Sonderbetreuungszeit** (für Kinderbetreuung wegen coronabedingter Schließungen von Kinderbetreuungs- oder Behinderteneinrichtungen) vereinbart haben, sind ab sofort die **Anträge auf Rückerstattung möglich**.

Der Antrag ist Online im Unternehmensservice-Portal (USP) an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu stellen. Dafür ist entweder eine Handysignatur oder die USP-Kennung nötig. Der Antrag kann kombiniert für bis zu 15 Arbeitnehmer erfolgen.

Im Online-Formular sind insbesondere anzugeben: Unternehmensdaten, Ansprechperson, Daten der freigestellten Arbeitnehmer, Anzahl der Kalendertage der Freistellung, Bruttomonatsentgelt (Grundbezug zzgl. Zulagen, Zuschläge, Überstundenentgelte, monatliche Prämien und Provisionen), Daten der betreuten Personen (Kinder bzw. behinderte Personen), Betreuungseinrichtung und Zeitpunkt der behördlichen Schließung.

Der Förderbetrag beträgt ein Drittel des aliquoten Bruttomonatsentgelts plus einem Sonderzahlungsaufschlag (um 1/6 erhöhter Betrag).

Den Link zum Online-Formular finden Sie hier:

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>